



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Gesellschaftstheorie
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Februar 2013
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013 S.53)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Gesellschaftstheorie mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 855). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für den konsekutiven Studiengang Gesellschaftstheorie mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in einem Studiengang der beteiligten Fächer Angewandte Ethik, Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie oder in einem verwandten Studiengang.
- (2) ¹Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. ²Diese erfordert fachspezifische Leistungen in einem der beteiligten Fächer Angewandte Ethik, Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie (oder äquivalente Leistungen in einem anderen Fach) in einem Umfang von mindestens 60 LP, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. ³Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.



- (3) Die Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweislich des Abiturzeugnisses oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau B2) vorzuweisen.
- (4) Die Motivation für das Studium soll durch ein maximal dreiseitiges Bewerbungsschreiben zum Ausdruck gebracht werden.
- (5) Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt.

§ 3 Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen (bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie):

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 (1) bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium),
- b) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in einem der beteiligten Fächer (oder äquivalenten Leistungen in einem anderen Fach) im Umfang von mindestens 60 LP gemäß § 2 (2),
- c) Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift gemäß § 2 (3),
- d) Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums gemäß § 2 (4).

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt. ²Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl nach dem Kriterium der Abschlussnote (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstandes) in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium. ³Die Rangfolge der Abschlussnoten kann ggf. auf Grundlage (a) der relativen Abschlussnote der Bewerber gemäß ECTS-Bewertungsskala sowie (b) der Bewertung des Motivationsschreibens verändert werden. ⁴Bei Nachweis eines A-Grades wird die Abschlussnote um 0,2 aufgewertet, bei C-Grad um 0,2 und bei D-Grad um 0,4 abgewertet. ⁵Die Güte des Motivationsschreibens kann zur Auf- oder Abwertung der Abschlussnote um bis zu 0,4 führen.
- (2) In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.



§ 6 Ziel des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang Gesellschaftstheorie ist forschungsorientiert und vermittelt aufbauend auf eine sozialwissenschaftliche oder (sozial-) philosophische Grundausbildung in einem Bachelor-Studiengang die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen und gesellschaftsdiagnostischen Arbeiten in einem akademischen oder wissenschaftsnahen bzw. mit Fragen von gesamtgesellschaftlicher Relevanz befassten Tätigkeitsfeld.
- (2) ¹Die Studierenden werden in die Lage versetzt, in einer Zeit des dynamischen Wandels soziale Entwicklungen und Veränderungstendenzen zu erkennen und in ihrer ethischen und politischen Relevanz im Lichte der gesellschaftlichen Normen und Wertüberzeugungen zu beurteilen. ²Die Einzigartigkeit des Studiengangs liegt dabei darin, dass er mittels der interdisziplinären Verknüpfung des gesellschaftstheoretischen und zeitdiagnostischen Instrumentariums der Soziologie mit den normativen Maßstäben der politischen Philosophie und der angewandten Ethik ermöglicht, Fehlentwicklungen und Verschiebungen sowohl im gesellschaftlichen Wertgefüge als auch in der Sozialstruktur zu identifizieren und in ihren Handlungsrelevanzen zu bestimmen. ³Zugleich werden die Absolventen in die Lage versetzt, auf die sich im Zuge ökonomischer Veränderungen und technischer Entwicklungen abzeichnenden gesellschaftlichen Herausforderungen sozialphilosophisch fundierte und gesellschaftstheoretisch abgesicherte Lösungskonzepte und Handlungsalternativen zu entwickeln und auf ihre ethische und politische Vermittelbarkeit und sozialstrukturelle Realisierbarkeit hin zu überprüfen.
- (3) ¹Die Kompetenzen der Studierenden umfassen ethisch-politische Beurteilungskompetenzen, etwa in der Technikfolgenabschätzung, ebenso wie die Fähigkeit zur kulturellen Diagnose geistesgeschichtlicher Entwicklungstendenzen und zur sozialwissenschaftlichen Identifizierung gesellschaftlicher Strukturveränderungen. ²Großer Wert wird dabei auf die Fähigkeit zur praktischen Anwendung und Vermittlung dieser Kompetenzen in realen sozialen Problemhorizonten gelegt. ³Solche Kompetenzen können in Praktika oder in empirisch orientierten Aufbaumodulen vertieft werden. ⁴Damit empfehlen sich die Absolventen des Studiengangs Gesellschaftstheorie für die sozialwissenschaftliche und philosophische Forschung, etwa in den entsprechenden Promotionsstudiengängen, aber auch für die gesellschaftstheoretisch und sozialphilosophisch angeleitete Konzeptarbeit in Politik, Verwaltung und zivilgesellschaftlichen Organisationen. ⁵Ihre Kompetenz wird darüber hinaus überall dort benötigt, wo in den Medien und im Kulturbetrieb soziale Entwicklungen beobachtet und erklärt, gedeutet und bewertet werden müssen.

§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Master-Studium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), einschließlich 30 LP für das Modul MA-Arbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Master-Arbeit schließt das Studium ab.



(2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiums in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) ¹Das Studium im Studiengang Gesellschaftstheorie ist stärker forschungsorientiert. ²Es besteht aus sechs Pflichtmodulen (50 LP), einem Wahlpflichtbereich „Einführung in die Angewandte Ethik/Einführung in die Angewandte Ethik/Einführung in die Sozialpsychologie“ (10 LP), einem Vertiefungsbereich (10-20 LP), einem Aufbaubereich (10-20 LP) und einem Praktikumsmodul (10 LP) sowie der MA-Arbeit (30 LP).

³Pflichtmodule sind:

MASOZ 7.1 „Gesellschaftstheorie“ (10 LP), MA-Phi 1.1 „Praktische Philosophie“ (10 LP), POL 720 „Politische Theorie und Ideengeschichte I“ (10 LP), MASOZ 7.3 „Soziologische Zeitdiagnose“ (10 LP), GT 9 „Integrationsmodul“ (10 LP) und GT 10 „MA-Arbeit“ (30 LP).

⁴Module im Wahlpflichtbereich „Einführung in die Angewandte Ethik/Einführung in die Angewandte Ethik/Einführung in die Sozialpsychologie werden aus den Bereichen Angewandte Ethik, Zeitgeschichte und Sozialpsychologie angeboten. ⁵Es ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu belegen.

⁶Als Vertiefungsmodule werden weitere Module aus dem Kernbereich des Masters (Gesellschaftstheorie, Praktische Philosophie und Politische Theorie und Ideengeschichte) angeboten. ⁷Von den Vertiefungsmodulen sind Module im Umfang von mindestens 10 LP und maximal 20 LP zu belegen. ⁸Als Aufbaumodule werden weitere Module aus den Disziplinen des Kernbereichs (Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie) sowie fachnahen Disziplinen angeboten. ⁹Von den Aufbaumodulen sind Module im Umfang von mindestens 10 LP und maximal 20 LP zu belegen. ¹⁰Ein Aufbaumodul im Umfang von 10 LP kann durch das Praktikumsmodul ersetzt werden.

(4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) ¹Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Soziologie im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. ²Es ist nicht möglich, das Modul GT 10 „MA-Arbeit“ durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.

§ 8

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.



- (2) ¹Das Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, schließt mit einem Praktikumsbericht (ca. 20 Seiten, 40000 Zeichen). ²Der Praktikumsbericht wird benotet.
- (3) Der Umfang einer Hausarbeit soll 20 Seiten (ca. 40000 Zeichen) nicht überschreiten.
- (4) ¹Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote. ²Von allen benoteten Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen gehen von den am schlechtesten benoteten Modulen Leistungspunkte im Umfang von 10 ECTS nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ³Dessen Note wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen und entsprechend kenntlich gemacht. ⁴Die Note der Masterarbeit geht immer in die Endnote ein.
- (5) ¹Das Modul Master-Arbeit setzt sich aus der Master-Arbeit (26 LP) und ihrer Verteidigung im Rahmen einer 45-minütigen mündlichen Prüfung (4 LP) zusammen. ²Die Note der mündlichen Prüfung geht zu einem Fünftel in die Modulnote ein.

§ 9

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 10

Praxismodul

¹Ein Praxismodul wird ggf. in Form eines Praktikumsberichtes dokumentiert. ²Der Umfang des Praktikumsberichtes soll 20 Seiten (ca. 40000 Zeichen) nicht überschreiten.

§ 11

Zulassung zu Modulen

- (1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
GT 10 (MA-Arbeit)	Die Masterarbeit wird in einem der beteiligten Fächer/Teilbereiche geschrieben. Voraussetzung hierfür die in der Prüfungsordnung vorgesehene Leistungspunktezahl.

- (2) Hinsichtlich möglicher Zulassungsvoraussetzungen von Importmodulen sind die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw. die Veranstaltungshinweise zu beachten.

§ 12

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studiengangberater durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.



- (2) Die Beratung zu fachinhaltlichen und organisatorischen Fragen einzelner Module obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 13
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena